

PLANZEICHENERKLÄRUNG

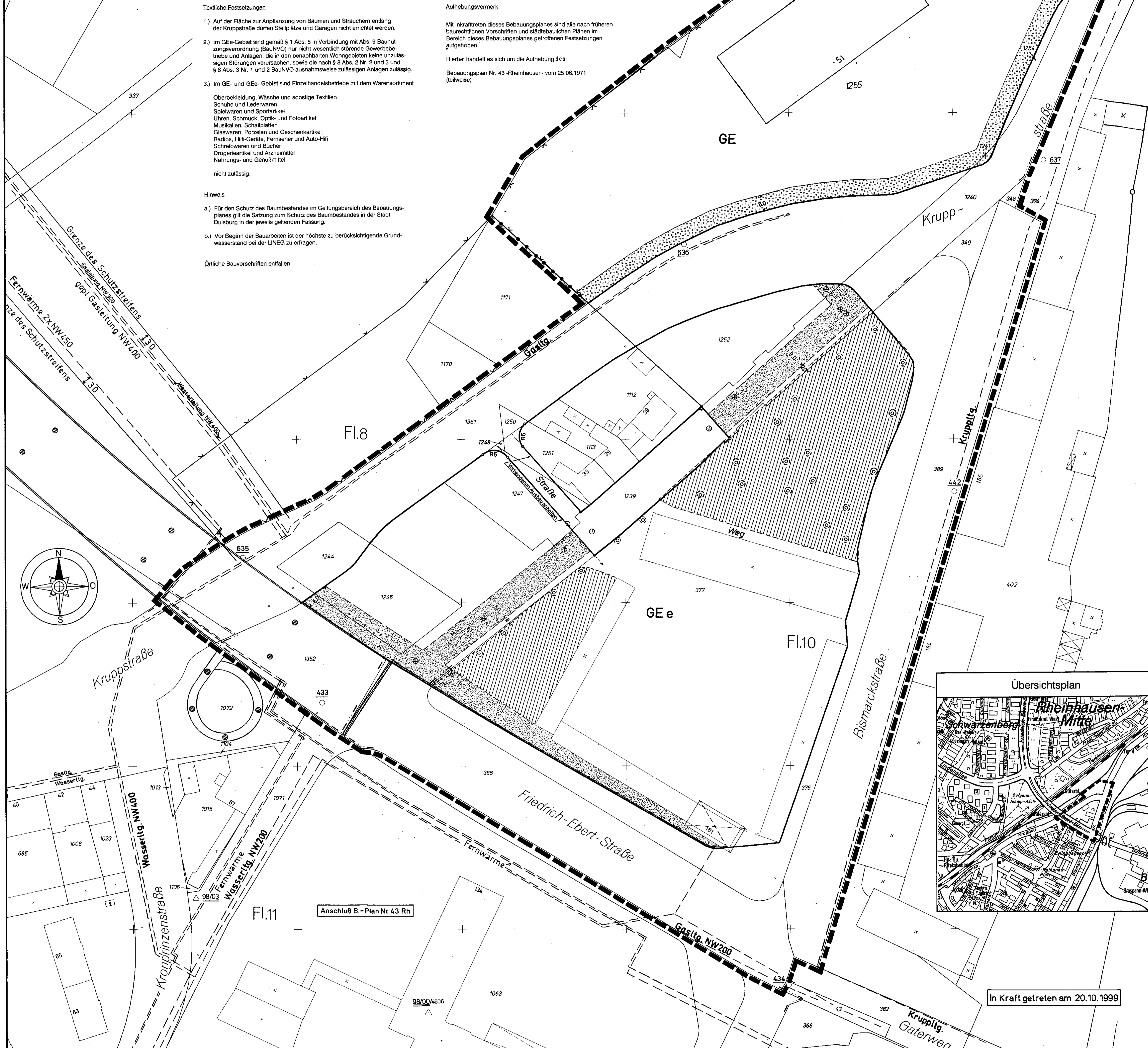
gem. § 2 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts vom 18.12.1990

Bestandsdarstellung	
	Öffentliche Gebäude
	Wohngebäude
	Wirtschafts- und Industriegebäude
	Gebäude mit Angabe der Geschöfzahl
	Arkaden und Durchfahrten
	Mauer
Weitere Signaturen siehe Din 18702 und Katastervorschriften	
Alte Höhenlage ü. N.N. z. B. 30,17	

Art und Maß der baulichen Nutzung	
	Kleinsiedlungsgebiete
	Reine Wohngebiete
	Allgemeine Wohngebiete
	Besondere Wohngebiete
	Dortgebiete
Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze z.B. zwingend z.B. als Mindest- und Höchstgrenze z.B.	
	Grundflächenzahl z.B.
	Geschöfflächenzahl z.B.
	Baumassenzahl z.B.

Begrenzungslinien	
	Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
	Straßenbegrenzungslinie und Baulinie
	Straßenbegrenzungslinie und Baugrenze
	Baulinie
	Baugrenze
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes

Verkehrsflächen, Grünflächen und übrige Flächen	
	Straßenverkehrsflächen
	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsgerechten zugunsten der Versorgungsträger zu belastende Flächen
	Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern
	Nicht überbaubare Teile des Gewerbegebietes, zugleich Erhaltungsgebiet gem. § 9 (1) 25b BauGB



Textliche Festsetzungen

- Auf der Fläche zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern entlang der Kruppstraße dürfen Stellplätze und Garagen nicht errichtet werden.
- Im GEe-Gebiet sind gemäß § 1 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 9 Baunutzungsverordnung (BaunVO) nur nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe und Anlagen, die in den benachbarten Wohngebieten keine unzulässigen Störungen verursachen, sowie die nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 und 3 und § 8 Abs. 3 Nr. 1 und 2 BaunVO ausnahmsweise zulässigen Anlagen zulässig.
- Im GE- und GEe-Gebiet sind Einzelhandelsbetriebe mit dem Warensortiment:
Oberbekleidung, Wäsche und sonstige Textilien
Schuhe und Lederwaren
Spielwaren und Sportartikel
Uhren, Schmuck, Optik und Fotoartikel
Musikalien, Schallplatten
Glaswaren, Porzellan und Geschenkartikel
Radios, HiFi-Geräte, Fernseher und Auto-Hifi
Schreibwaren und Bücher
Drogerieartikel und Arzneimittel
Nahrungs- und Genussmittel
nicht zulässig.

Hinweis

- Für den Schutz des Baumbestandes im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Duisburg in der jeweils geltenden Fassung.
- Vor Beginn der Bauarbeiten ist der höchste zu berücksichtigende Grundwasserstand bei der LINEG zu erfragen.

Örtliche Bauvorschriften entfallen

Aufhebungsvermerk

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes sind alle nach früheren baurechtlichen Vorschriften und städtebaulichen Plänen im Bereich dieses Bebauungsplanes getroffenen Festsetzungen aufgehoben.

Hierbei handelt es sich um die Aufhebung des Bebauungsplan Nr. 43 -Rheinhausen- vom 25.06.1971 (teilweise)

Der Rat der Stadt hat am 23.09.1996 nach § 2 (1) Baugesetzbuch die Aufstellung dieses Bebauungsplan - Entwurfes beschlossen.	Duisburg, den 08.09.1999	(Siegel)	Die Oberbürgermeisterin Im Auftrag gez. Grothe Ltd. Städt. Baudirektor
Der Aufstellungsbeschluss wurde am 30.10.1996 gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch ortsüblich bekannt gemacht.	Duisburg, den 08.09.1999	(Siegel)	Die Oberbürgermeisterin Im Auftrag gez. Grothe Ltd. Städt. Baudirektor
Der Rat der Stadt hat am nach § 3 (1) Baugesetzbuch beschlossen, eine Bürgerbeteiligung nicht durchzuführen.	Duisburg, den	(Siegel)	Die Oberbürgermeisterin Im Auftrag gez. Grothe Ltd. Städt. Baudirektor
Ein Beschluss des Rates der Stadt nach § 3 (1) Baugesetzbuch wurde nicht gefasst.	Duisburg, den	(Siegel)	Die Oberbürgermeisterin Im Auftrag gez. Grothe Ltd. Städt. Baudirektor
Der Rat der Stadt hat am 14.12.1998 nach § 3 (2) Baugesetzbuch diesen Bebauungsplan - Entwurf und seine öffentliche Auslegung beschlossen.	Duisburg, den 08.09.1999	(Siegel)	Die Oberbürgermeisterin Im Auftrag gez. Grothe Ltd. Städt. Baudirektor
Dieser Bebauungsplan - Entwurf, die Begründung und die aufzuhebenden Bebauungspläne (siehe Aufhebungsvermerk) haben nach § 3 (2), § 2 (4) Baugesetzbuch auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 11.01.1999 bis 12.02.1999 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.	Duisburg, den 08.09.1999	(Siegel)	Die Oberbürgermeisterin Im Auftrag gez. Grothe Ltd. Städt. Baudirektor
Der Rat der Stadt hat am 05.09.1999 nach § 10 (1) Baugesetzbuch diesen Bebauungsplan einschließlich der Änderungen in Farbe sowie die Aufhebungen der Festsetzungen, die diesem Bebauungsplan entgegenstehen (siehe Aufhebungsvermerk) als Satzung beschlossen.	Duisburg, den 08.09.1999	(Siegel)	Die Oberbürgermeisterin Im Auftrag gez. Grothe Ltd. Städt. Baudirektor
Diese Satzung entspricht dem Beschluss des Rates der Stadt vom 06.09.1999 sowie dem Beitrittsbeschluss des Rates der Stadt vom	Duisburg, den 01.10.1999	(Siegel)	gez. Zieling Oberbürgermeisterin
Der Rat der Stadt hat am 05.09.1999 diesen Bebauungsplan gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch als Satzung beschlossen und er ist am 20.10.1999 gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch mit dem Hinweis, daß dieser Bebauungsplan als Satzung mit Begründung vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung ab im Zimmer 418 des Stadthauses an den Werktagen, montags bis freitags, in der Zeit von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird, ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Auf die §§ 44 (3, 4) und 215 (1) Baugesetzbuch sowie auf § 7 (6) der Gemeindeordnung NW wurde bei der Bekanntmachung hingewiesen.	Duisburg, den 25.10.1999	(Siegel)	Die Oberbürgermeisterin Im Auftrag gez. Grothe Ltd. Städt. Baudirektor

 Stadt Duisburg Gemarkung Rheinhausen Flur 8, 10 und 11	<h2>BEBAUUNGSPLAN NR. 960 A</h2> <h3>-Rheinhausen/ Kruppstraße-</h3> <p>für einen Bereich zwischen Kruppstraße, Eisenbahnstrecke, Bismarckstraße und Friedrich-Ebert-Straße.</p>	<p>Rechtsgrundlagen: Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997, zuletzt geändert durch Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung des BauGB vom 16.01.1998 (BGBl. I S. 137) Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BaunVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.1.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Investitionsförderungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.4.1993 (BGBl. I S. 466). Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung 1990-PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58). Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO-NW) vom 7.3.1995 (GV-NW-S. 214).</p>	<p>Der Bebauungsplan besteht aus - diesem Blatt - Hauptblatt Nebenblatt Nebenblätter einer Begründung dem Eigentümerverzeichnis Blatt Längsschnitte und Blatt Querschnitte Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen beurkundet.</p> <p style="text-align: right;">Duisburg, den 30.08.1999 Vermessungs- und Katasteramt gez. Nüse</p>	<p>Es wird bescheinigt, daß die Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit übereinstimmen und daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.</p> <p style="text-align: right;">Duisburg, den 30.08.1999 Vermessungs- und Katasteramt gez. Nüse</p> <p style="text-align: right;">Stand der Planunterlagen August 1999</p>	<p>Für die Bearbeitung des Planentwurfs</p> <p style="text-align: right;">Duisburg, den 08.09.1999 Stadtplanungsamt gez. Grothe</p>	<p>Dieser Plan ist auf Grund von Anregungen in Farbe geändert worden</p> <p style="text-align: right;">Duisburg, den Vermessungs- und Katasteramt Stadtplanungsamt</p>
---	--	--	---	---	---	---